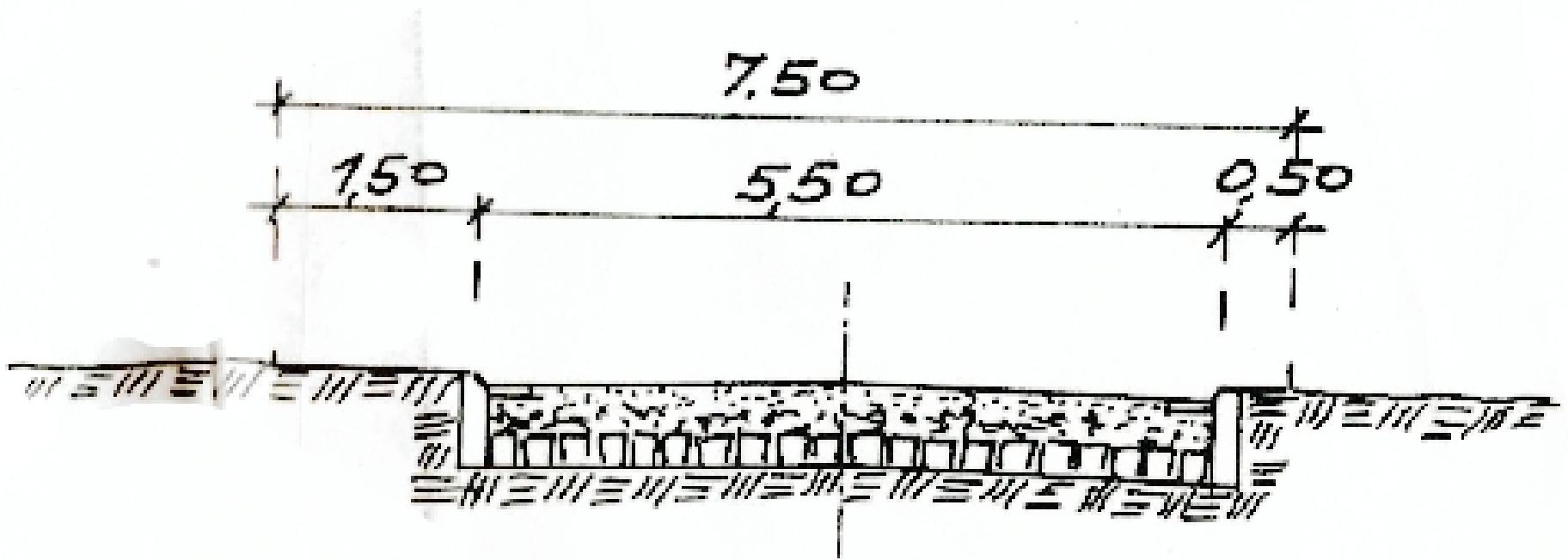


REGELPROFIL d. STR.

M. 1:100



DER LANDRAT DES KREISES SAARLOUIS
KREISBAUAMT - PLANUNGSSTELLE

BEBAUUNGSPLAN

Mittelwiesen- Straße

GEMEINDE: Differdange AMTSBEZIRK: Wadgassen

Maßstab: 1:500

Saarlouis, den 22.1.1964

Bearbeitet Maro

geprüft: K. Baurat

Gezeichnet: Müller

Blatt: 1

Wadgassen
(Schoarl
Kreisbaurat)

Bebauungsplan (Satzung)

Mitterwiesenstraße

der Gemeinde

Differen.....

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 28.2.1962 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Differen durch den Landrat - Kreisbaamt - Planungsstelle

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des

Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich	.Siehe Zeichnung....
2. Art der baulichen Nutzung:	Reines Wohngebiet.
2.1 Baugebiet	Wohngebäude.
2.1.1. zulässige Anlagen	Keines gem. § 1(4) d Bounutzungsverordn.
2.1.2. ausnahmsweise zulässige Anlagen	Entfällt.....
2.2 Baugebiet
2.2.1 zulässige Anlagen
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen
3. Mass der baulichen Nutzung	Siehe Zeichnung....
3.1 Zahl der Vollgeschosse	... 0.3
3.2 Grundflächenzahl	... 0.3
3.3 Geschossflächenzahl	Entfällt.....
3.4 Baumassenzahl	Entfällt.....
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	Entfällt.....
4. Bauweise	.Klasse.....
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	Siehe Zeichnung....
6. Stellung der Baugrundstücke
7. Mindestgröße der Baugrundstücke	646,00 m ²
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Mass von OK Strassenkrone Mitte Haue bis OK Erdgeschoßfussboden)	Nach besonderer Einweisung
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	Siehe Zeichnung....
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	Entfällt.....
11. Baugrundstücke für den Gemeindebedarf	Entfällt.....
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	Gesamter Geltungsbereich
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist.	Entfällt.....
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	Entfällt.....
15. Verkehrsflächen	Siehe Zeichnung....
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen	Nach besonderem Plan.
17. Versorgungsflächen	Entfällt.....
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	Entfällt.....
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	Entfällt.....
20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	Siehe Zeichnung....
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	Entfällt.....
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	Entfällt.....
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	Entfällt.....
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	Entfällt.....
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	Entfällt.....
26. Die bei einzelnen Anlagen welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	Entfällt.....
27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	Entfällt.....
28. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	Entfällt.....

Aufnahme von
Festsetzung über die äussere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund
des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durch-
führung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

..... Siehe Ressource Anlage

Aufnahme von

Festsetzung über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern
auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung
zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG

1. Flächen, bei denen Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind Erf. fällt
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind Erf. fällt
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht Erf. fällt
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind Erf. fällt

Machrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG.

1. Keine
2.

Planzeichen-Erläuterung

<u>Geltungsbereich</u>
<u>Bestehende Gebäude</u>
<u>Geplante Gebäude</u>
<u>Postenende Straße</u>
<u>Geplante Straßen</u>
<u>Bestehende Grundstücksgrenzen</u>
<u>Baulinie</u>
<u>Baugrenze</u>
<u>Entwässerungsrichtung</u>
<u>O — Offene ... Bauweise</u>
<u>— 1 — Geschosszahl</u>
<u>— — Wasserleitung Ø 100</u>
<u>G Garagen</u>
<u>Druckleitung d. Stadt Völklingen NW 400</u>
<u>Bordstein</u>
<u>Vorgarten</u>
<u>Neue Grundstücksgrenzen</u>
<u>WR Reines Wohngebiet.</u>
<u>Davverkleingärten</u>

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegen vom 5.11.1964 bis zum 5.11.1964. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am 9.11.1964 beschlossen.

Bifferten, den 15. Dez. 1964

Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, den 17. Dez. 1965
Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau
Im Auftrag W.A. 6-1628/05-De/81
Ministerialrat

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am orteüblich bekanntgemacht.

....., den

Der Bürgermeister